

# Satzung

## Keglerverein Schwarzwald e.V.

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Der am **5. November 1971** gegründete Keglerverein wurde mit Beschluss der Mitglieder bei der außerordentlichen Hauptversammlung am **28. Juli 2010** von KV St. Georgen in **KV Schwarzwald** umbenannt.
- 1.2 Der KV Schwarzwald ist ein eingetragener Verein und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der **Nr. 211** eingetragen. Die Vereinsfarben sind Schwarz / Weiss. Er hat seinen Sitz in St. Georgen im Schwarzwald.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Grundsätze / Neutralität

- 2.1 Der KV Schwarzwald ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursports.
- 2.2 Der KV Schwarzwald untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß den Satzungsbestimmungen des SKVS Punkt 2.2

### 3. Zweck und Aufgaben

- 3.1 **Zweck des KV Schwarzwald** ist die Förderung und Verbreitung des Kegelsports auf ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Angehörigen seiner Mitgliedsclubs, insbesondere der Jugend.
- 3.2 **Die Aufgaben sind:**
  - a) Dem KV Schwarzwald obliegt die Gesamtleitung und Gesamtverantwortung der angeschlossenen Kegelsport treibenden Clubs und Einzelmitglieder im Bereich des KV Schwarzwald.
  - b) Durchführung von Einzelmeisterschaften und anderen Wettbewerben, sowie repräsentativen Veranstaltungen des Vereins.
  - c) Regelung der Beziehung zu anderen Vereinen oder Vereinigungen.
  - d) Wahrung der sportlichen Disziplin.
  - e) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Clubs.
  - f) Wahrung der Interessen der Clubs und ihrer Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Kegelsports.
  - g) Förderung des Leistungs- und Breitensports.
  - h) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Kegelsports gerichtet sind.
  - i) Personen zu ehren, welche sich um den Kegelsport im KV Schwarzwald verdient gemacht haben.

## 4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1 Der KV Schwarzwald ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes (DKB) des Disziplinenverbandes DKBC, des Sportkeglerverbandes Südbaden (SKVS) sowie des Badischen Sportbundes (BSB).

## 5. Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der KV Schwarzwald verfolgt im Rahmen von Punkt 3 dieser Satzung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.2 Der KV Schwarzwald ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KV Schwarzwald dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 5.3 Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus den Mitteln des KV Schwarzwald. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber des KV Schwarzwald keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des KV Schwarzwald. .

## 6. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlagen der Tätigkeiten des KV Schwarzwald und seiner Organe.

**Sie wird ergänzt durch:**

- 6.1 **Ordnungen** im Besonderen durch die
  - 6.1.1 Sportordnungen des DKB, DKBC und SKVS
  - 6.1.2 Schiedsrichterordnungen des DKB, DKBC und SKVS
  - 6.1.3 Geschäftsordnung des SKVS
  - 6.1.4 Finanzordnung des SKVS
  - 6.1.5 Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS
  - 6.1.6 Jugendordnung des SKVS und dem KV Schwarzwald vom 25. 11. 2011
  - 6.1.7 Anti-Doping-Ordnung des SKVS
- 6.2 Sämtliche Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen des SKVS sowie dem KV Schwarzwald sind für alle Einzelmitglieder, Clubs und deren Mitglieder verbindlich.
- 6.3 Alle Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen, welche im KV Schwarzwald getroffen werden, dürfen nicht im Widerspruch zu denen im DKB, DKBC, SKVS und BSB stehen.
- 6.4 Änderungen der Ordnungen des KV Schwarzwald bedürfen der Bestätigung der Mitglieder (Satzung, Jugendordnung) bei der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.

## 7. Mitgliedschaft

### 7.1 Ordentliche (aktive) Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von jedem Einzelmitglied, jedem Verein oder Club, die den Kegelsport pflegen und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen, erworben werden. Eigene Vereins- bzw. Clubsatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

## 7.2 Fördernde und passive Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich über die Clubs oder alleine dem KV Schwarzwald anschliessen können.

## 7.3 Ehrenmitglieder / Ehrungen

Personen, die sich um den Kegelsport im KV Schwarzwald besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des KV Schwarzwald.

# 8. Erwerb der Mitgliedschaft

8.1 Die Aufnahme von Clubs in den KV Schwarzwald ist schriftlich zu beantragen.

**Folgende Unterlagen sind beizufügen:**

- a) Die Anerkennung der Satzung des KV Schwarzwald, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften,
- b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Clubs durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
- c) eine Ausfertigung der Clubsatzung,
- d) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- e) der Vorstand des KV Schwarzwald beschliesst über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb sechs Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen,
- f) bei Ablehnung kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Jahreshaupt- oder eine außerordentliche Hauptversammlung.

# 9. Ende der Mitgliedschaft

**Die Mitgliedschaft im KV Schwarzwald endet:**

## 9.1 Austritt

Der Austritt aus dem KV Schwarzwald steht jedem Verein / Club oder Einzelmitglied frei. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum jeweiligen Monatsende ausgesprochen werden. Die Beiträge für das restliche Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet. Abmeldungen von aktiven Mitgliedern werden nur anerkannt, wenn Spielerpass und dazugehörige Spielerkarte der KV - Passstelle vorliegen.

9.2 Der KV Schwarzwald hat **keine** Berechtigung Vereine / Clubs an einem Wechsel zu einem anderen Keglerverein zu hindern. Ein Gebietsschutz kann nur auf Bezirkshoheit und darüber beansprucht werden.

# 10. Vereinsausschluss

10.1 Der Ausschluss eines Vereins / Clubs oder einzelner Mitglieder kann von der Vorstandschaft beschlossen werden u. a. aus folgenden Gründen:

- a) wegen Zuwiderhandlungen, die gegen den KV Schwarzwald, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind,

- b) wegen wiederholten absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung von KV - Beschlüssen,
  - c) wenn ein Verein / Club oder Mitglied seinen Verpflichtungen dem KV Schwarzwald gegenüber, trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.
- 10.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins / Clubs oder einem Mitglied aus dem KV Schwarzwald kann nur von Vorstandsmitgliedern gestellt werden.
- 10.3 Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.  
Der ausgeschlossene Verein / Club oder das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch gegen den KV Schwarzwald, bleibt jedoch für jeden, dem KV Schwarzwald zugefügten Schaden haftbar. Eigentum des KV Schwarzwald ist unverzüglich zurückzugeben. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

## **11. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 11.1 Der KV Schwarzwald Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins / Clubs als erloschen erklären, wenn der Verein / Club seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.

## **12. Auflösung eines Vereins / Clubs**

- 12.1 Löst sich ein Verein / Club auf, so scheidet dieser auch aus dem KV Schwarzwald aus.

## **13. Zusammenschluss von Vereinen / Clubs**

- 13.1 Schliessen sich zwei oder mehrere Vereine / Clubs zu einem neuen Verein / Club (Fusion oder Spielgemeinschaft) zusammen, so ist dies unter Angabe der neuen Verein / Club - Bezeichnung und Einreichung der in § 8 vorgeschriebenen Unterlagen des KV Schwarzwald, der Vorstandschaft mitzuteilen. Der neue Verein / Club haftet für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine / Clubs gegenüber dem KV Schwarzwald.

## **14. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 14.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht den KV Schwarzwald im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit in Anspruch zu nehmen.
- 14.2 Zur Erfüllung der Aufgaben des KV Schwarzwald werden Mitgliedsbeiträge und - falls erforderlich - Sonderbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen an den KV Schwarzwald über die Vereine / Clubs ihren Beitrag. Dieser ist ein Jahresbeitrag und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem DKB / DKBC / DBU – Beitrag,
  - b) dem SKVS – Beitrag,
  - c) dem Bezirksbeitrag.

Über die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder (aktiv / passiv) entscheidet die Jahreshauptversammlung des KV Schwarzwald. Beitragserhöhungen von BSB / DSB, DKB / DKBC sowie des SKVS und dem Bezirk können in gleicher Höhe an die Mitglieder weitergegeben werden. Dies entscheidet die Vorstandschaft des KV Schwarzwald nach Bedarf.

- 14.3 Für Mitglieder, welche nach dem 01.07. eines jeden Jahres dem KV Schwarzwald beitreten, wird der gesamte Jahresbeitrag berechnet und ist sofort fällig.
- 14.4 Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Monats eines jeden Jahres zu entrichten.
- 14.5 Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- 14.6 Funktionsträger der **Vereine / Clubs** müssen **aktive** oder **passive** Mitglieder des KV Schwarzwald und dem SKVS sein.
- 14.7 Funktionsträger in der **Vorstandschaft** des KV Schwarzwald **müssen aktive** Mitglieder sein.
- 14.8 Mitgliedern der KV Schwarzwald-Vorstandschaft ist in Vereins- bzw. Clubversammlungen, zu denen sie eingeladen sind, auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 14.9 Den Vereinen / Clubs und deren Mitglieder im KV Schwarzwald ist es untersagt, in vereinschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten. Verstöße sind von der Vorstandschaft des KV Schwarzwald zu ahnden.

## 15. Organe des KV Schwarzwald

### 15.1 Die Organe des KV Schwarzwald sind:

- 15.1.1 Die Jahreshauptversammlung
- 15.1.2 Die Vorstandschaft
- 15.1.3 Die Jugendversammlung (siehe Jugendordnung)
- 15.1.4 Der Ältestenrat

## 16. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des KV Schwarzwald und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten statt.

### 16.1 Zusammensetzung der Hauptversammlung:

- 16.1 alle **aktiven** Mitglieder der Vereine / Clubs,
- 16.2 die Vorstandschaft,
- 16.3 alle Einzelmitglieder des KV Schwarzwald,
- 16.4 alle Ehrenmitglieder.
- 16.5 Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- 16.6 Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 16.7 Die Einberufungsfrist beträgt **mindestens** 1 Monat.
- 16.8 Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung und die erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Jahreshauptversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### 16.10 **Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung**

Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### 17. **Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

17.1 Der Jahreshauptversammlung steht die Beschlussfassung in allen KV - Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

17.2 Ihrer Beschlussfassung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung der Vorstandschaft
- d) die Erstellung der Satzung bzw. Satzungsänderungen
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Beitragsfestsetzungen,
- f) die Erledigung von Anträgen,
- g) die Auflösung des KV Schwarzwald und die Verwendung seines Vermögens.

17.3 **Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung** muss eingehalten werden und, sofern sich keine kurzfristige Änderung durch die Versammlung ergeben, mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Sportwarte. Die Berichte können auch in schriftlicher Form den Versammlungsteilnehmern vorgelegt werden.
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

17.4 **Die Tagesordnung kann erweitert werden durch:**

- a) Neuwahl der Vorstandschaft des KV Schwarzwald
- b) Beitragsfestsetzungen
- c) Satzungsänderungen

### 18. **Vorstandschaft**

18.1 Die **Vorstandschaft** des **KV Schwarzwald** besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand,
- b) dem 2. Vorstand,
- c) dem / der Kassier(erin),
- d) dem / der Geschäftsführer(in) mit **KV - Passstelle** und zuständig für die **Protokollführung**,
- e) dem Sportwart,
- f) der Frauenwartin,
- h) dem / der 1. Jugendwart(in),
- i) dem / der 2. Jugendwart(in).

- 18.2 Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
- a) dem 1. Vorstand,
  - b) dem / der Kassier(erin)
  - c) dem / der Geschäftsführer(in)
- 18.3 Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den KV alleine, gerichtlich und außergerichtlich und ist vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Weiterhin übernimmt der **geschäftsführende Vorstand** die laufenden Geschäfte des KV Schwarzwald im Rahmen dieser Satzung und aller Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Gesamtvorstand ist über die Arbeiten im KV Schwarzwald regelmäßig zu unterrichten.
- 18.4 Der **geschäftsführende Vorstand** ist berechtigt Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des KV Schwarzwald aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des KV Schwarzwald oder dem SKVS widersprechen.
- 18.5 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist der **geschäftsführende Vorstand** berechtigt, bei Bedarf, Fachkommissionen oder Einzelpersonen zur Unterstützung einzusetzen.
- 18.6 Die **Amtsdauer** für alle Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer beträgt **3 Jahre**.

## 19. Ältestenrat

- 19.1 Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf Lebenszeit gewählt, wobei die Mindestzahl 3 und die Maximalzahl 5 sein sollte.
- 19.2 Jedes Mitglied hat das Recht, den Ältestenrat als Vermittler anzurufen, wenn es mit den Entscheidungen des **Vorstandes** oder des **geschäftsführendes Vorstandes** nicht einverstanden ist. Die Arbeit des Ältestenrates beschränkt sich lediglich auf Beratung und Vermittlung. Er ist nicht berechtigt, bindende Beschlüsse für den KV Schwarzwald zu fassen oder sich in die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes einzubinden, sofern dies von den Vorstandsmitgliedern nicht ausdrücklich gewünscht wird.

## 20. Sportausschuss

- 20.1 Die Leitung obliegt dem Sportwart und / oder der Frauenwartin. Sie vertreten sich gegenseitig.
- 20.2 Der Sportausschuss besteht aus:
- a) dem Sportwart,
  - b) der Frauenwartin,
  - c) dem 1. Jugendwart oder dessen Stellvertreter,
  - d) der Vereins / Clubsportwarten

## 21. Jugendausschuss

- 21.1 Die Leitung obliegt dem Jugendwart und / oder seines Stellvertreters.
- 21.2 Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Einzelmeisterschaften und den weiteren Veranstaltungen der Jugendlichen.

### 21.3 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Jugendwart,
- b) dem 2. Jugendwart,
- c) dem Jugendkassenwart
- c) einem oder mehreren Vertreter der Jugendspieler (Mindestalter 10 Jahre) aus den Vereinen / Clubs.

## 22. Kassenprüfer

22.1 Die Jahreshauptversammlung wählt alle **3 Jahre** zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

## 23. Auflösung des KV Schwarzwald

- 23.1 Die Auflösung des KV Schwarzwald darf nur von der Jahreshauptversammlung oder einer von der Vorstandschaft einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung durchgeführt werden.
- 23.2 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des KV Schwarzwald anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussfähig, so müssen 75% der stimmberechtigten Anwesenden einer Auflösung zustimmen.
- 23.4 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die geforderten 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die Vorstandschaft muss nun binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Ist auch dort die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird der Vorgang an das Präsidium des SKVS übergeben.
- 23.5 Ist eine Auflösung des KV Schwarzwald, wie unter Punkt 23.2 erläutert, erfolgt, ist das Vermögen dem Sportkeglerverband Südbaden (SKVS) zur Verfügung zu stellen. Zur rechtswirksamen Übertragung des Vermögens, ist bereits vor der Auflösung des KV Schwarzwald die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die Vereins- / Clubmitglieder sowie, Einzel- und Passivmitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des KV Schwarzwald.

## 24. Haftung

- 24.1 Der KV Schwarzwald haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle bei jedweden Veranstaltungen. Ebenso gilt Haftungsausschluss bei Diebstählen und Beschädigungen auf den Kegelbahnen und in den Räumen der austragenden Clubs / Vereinen und den dazugehörigen Gastronomieräumen.
- 24.2 Für die Vorstandschaft des KV Schwarzwald wird eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge übernimmt der KV Schwarzwald.

## 25. Gerichtsstand

- 25.1 Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

## **26. Weitere Ordnungen**

26.1 Die Jugendordnung vom 25. 11. 2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **27. Inkrafttreten der Satzung**

27.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 25. November 2011 in Kraft. Die Satzung vom 7. Mai 1993 sowie die Jugendordnung vom 26. April 1993 und die Ehrenordnung vom 20. April 2001 werden somit am 25. 11. 2011 ungültig.

VS-Villingen, im November 2011

.....  
Friedhelm Schenk

1. Vorsitzender

.....  
Fritz Weisbrod

2. Vorsitzender

.....  
Jürgen Zimmermann

Kassier